# Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025

## Geschäft Gesamtrevision der Gemeindeordnung per 1. August 2025

Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2025 sowie zur Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben und verwaltungsinterne Entwicklungen hat der Gemeinderat Subingen eine Gesamtrevision der Gemeindeordnung vorgenommen. Ziel dieser Revision ist es, die Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu modernisieren, rechtliche Anforderungen zu erfüllen und die Aufgabenverteilung innerhalb von Gemeinderat und Kommissionen klar zu regeln.

Die Änderungen betreffen unter anderem folgende Punkte:

### § 12 – Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

Neu in Ziffer 2 ergänzt:
*„Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen."*

→ Diese Ergänzung schafft rechtliche Klarheit für vertrauliche Sitzungen.

### § 24 – Befugnisse des Gemeinderats

- Ziffer 10 (neu geregelt):
  Die Zuständigkeit für Erlass- und Stundungsgesuche sowie Abschreibungen uneinbringbarer Rückstände und Steuererlassgesuche wird der Finanzverwalterin bzw. dem Finanzverwalter übertragen. Der Gemeinderat wird über die Entscheide regelmässig informiert.

- Ziffer 15 (redaktionell überarbeitet):
  *„Regelt die Annahme von Geschenken, Legaten und ähnlichen Zuweisungen oder den Verzicht auf solche, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen."*

- Ziffer 19:
  Der Begriff „Wahl" wurde gestrichen, da die betroffenen Funktionen (Finanzverwalter/in, Gemeindeschreiber/in, Bauverwalter/in, Schulleiter/in) künftig angestellt statt gewählt werden.

### § 25 – Ressortsystem

Das Ressort „Kultur, Jugend und Sport" wird neu als „Kultur" geführt. Jugend und Sport bleiben inhaltlich Teil des Ressorts.

### § 26 – Kommissionen – Art und Mitgliederzahl

Einführung der neuen Planungskommission mit 5 Mitgliedern.

### §§ 27–32 – Befugnisse der Kommissionen

Die konkreten Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden zu Beginn jeder Legislatur vom Gemeinderat festgelegt.

## § 34 – Dienstverhältnis

[1] Beamte sind:
a) Gemeindepräsident/in
b) Gemeindeschreiber/in
c) Inventurbeamter/in
d) Friedensrichter/in

Streichung von lit. b: Die Funktion des/der Gemeindeschreibers/in wird künftig öffentlich-rechtlich angestellt (nicht mehr auf Amtsdauer gewählt).

## § 33 – Submission / Vergabeverfahren

Neu eingefügter Paragraph: Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Beschaffung, um die Anforderungen der neuen Rechtsgrundlagen (IVöB, SubG, SubV, ab 1. Juli 2022) umzusetzen.

Die bisherigen Beschaffungsrichtlinien von 2018 bleiben bestehen.

## § 42 – Finanz- und Investitionsplanung

Anpassung: Die bisherige Frist (30. August) entfällt. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Investitionsplan weiterhin jährlich, jedoch ohne fixen Termin.

## Fazit

Mit dieser Gesamtrevision trägt die Gemeinde Subingen strukturellen, rechtlichen und organisatorischen Entwicklungen Rechnung. Die neue Gemeindeordnung stärkt die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats und sorgt für zeitgemässe, transparente Rahmenbedingungen in der Führung der Gemeinde.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Gesamtrevision der Gemeindeordnung per 1. August 2025.

# EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

# Gemeindeordnung

## 1. August 2025

# Inhaltsverzeichnis


1. Einleitung ..... 4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§1 GG) ..... 4
§ 2 Bestand (Art. 45 KV) ..... 4
§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV) ..... 4
2. Gemeindeangehörige ..... 4
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (Art. 3 GG) ..... 4
§ 5 Datenschutz (§ 6 GG) ..... 5
3. Organisation der Gemeinde ..... 5
3.1 Allgemeine Organisation ..... 5
§ 6 Organe (§ 17 GG) ..... 5
§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG) ..... 5
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG) ..... 5
§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG) ..... 5
§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG) ..... 5
§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG) ..... 5
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 31 GG) ..... 5
§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG) ..... 5
§ 14 Archiv (§ 41 GG) ..... 5
3.2. Politische Rechte ..... 6
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG) ..... 6
§ 16 Petition (Art. 26 KV) ..... 6
§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG) ..... 6
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG) ..... 6
§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG) ..... 6
3.3. Gemeindeversammlung ..... 6
§ 20 Befugnisse der Gemeindeversammlung (§§ 55 GG) ..... 6
§ 21 Verfahren (§§ 58 ff GG) ..... 6
3.4. Gemeinderat ..... 7
§ 22 Zusammensetzung Gemeinderat (§§ 67 ff GG) ..... 7
§ 23 Fraktionen ..... 7
§ 24 Befugnisse Gemeinderat (§70 GG) ..... 7
§ 25 Ressortsystem (§§ 72 GG) ..... 8
3.5. Kommissionen ..... 8
§ 26 Art und Mitgliederzahl (§99 GG) ..... 8
§ 27 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101ff GG) ..... 8
§ 28 Baukommission ..... 8
§ 29 Planungskommission ..... 8
§ 30 Feuerwehrkommission ..... 9
§ 31 Kulturkommission ..... 9
§ 32 Wahlbüro ..... 9
3.6. Submission ..... 9
§ 33 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge ..... 9

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte ..... 9
§ 34 Dienstverhältnis (§§ 120 GG) ..... 9
§ 35 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident (§ 126 GG) ..... 9
§ 36 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (§ 131 GG) ..... 9
§ 37 Finanzverwalterin oder Finanzverwalter (§ 132 GG) ..... 10
§ 38 Bauverwalterin oder Bauverwalter (Leiterin oder Leiter Bau und Planung) (§ 133 GG) ..... 10
§ 39 Schulleiterin oder Schulleiter (§ 133 GG) ..... 10
§ 40 Zuständigkeit für Beglaubigungen ..... 10
5. Finanzhaushalt ..... 10
§ 41 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG) ..... 10
§ 42 Finanzplan (§ 138 GG) ..... 10
§ 43 Budget (§ 139 ff GG) ..... 10
§ 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG) ..... 10
§ 45 Jahresrechnung (§§ 147 ff GG) ..... 10
§ 46 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG) ..... 10
6. Zusammenarbeit der Gemeinden ..... 11
§ 47 Form der Zusammenarbeit (§§ 164 ff GG) ..... 11
7. Beschwerderecht ..... 11
§ 48 Beschwerderecht (§§ 197 ff GG) ..... 11
8. Schlussbestimmungen ..... 12
§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts ..... 12
§ 50 Inkrafttreten ..... 12

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

# 1. Einleitung

## § 1 Geltungsbereich und Zweck (§1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht;

## § 2 Bestand (Art. 45 KV)

[1] Die Einwohnergemeinde Subingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

[2] Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

## § 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

[1] Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

[2] Insbesondere sind

a. die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b. die öffentliche Sicherheit zu garantieren:
c. eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d. ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
e. die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
f. die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g. Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
h. eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
i. die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j. Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
k. ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

# 2. Gemeindeangehörige

## § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (Art. 3 GG)

[1] Wer in der Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

a. Bei Zuzug oder Umzug innerhalb der Gemeinde ist die Bescheinigung über die aktuelle Krankenkassenversicherung (aktuelle Police) sowie die Bescheinigung über das Mietverhältnis (Mietvertrag) vorzulegen.

[2] Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

[3] Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

[4] Über die Gebührenpflicht im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der geltenden Vorschriften.

[5] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

**§ 5 Datenschutz** (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz sowie dem Gemeindedatenschutzreglement.

# 3. Organisation der Gemeinde

## 3.1 Allgemeine Organisation

**§ 6 Organe** (§ 17 GG)

Organe der Einwohnergemeinde sind:

a. die Gemeindeversammlung;
b. die Behörden;
    1. der Gemeinderat
    2. die Kommissionen
c. die Beamten und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

**§ 7 Geschäftsverkehr** (§ 18 GG)

Geschäfte des Gemeinderates können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

**§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung** (§ 21 GG)

[1] Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

[2] Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

[3] Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

[4] Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

**§ 9 Einberufung der Behörden** (§ 24 GG)

[1] Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 6 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

[2] Die Unterlagen zu den Traktanden sind spätestens 8 Tage vor der Sitzung der Gemeinde-schreiberei einzureichen. Die Verantwortung für die Eingabe liegt beim Ressortverantwortlichen.

[3] Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

**§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden** (§ 26 GG)

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

**§ 11 Protokollführung und Genehmigung** (§§ 28 ff GG)

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

**§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung** (§ 31 GG)

[1] Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

[2] Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

**§ 13 Wahlen und Abstimmungen** (§§ 33 ff GG)

[1] Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

[2] An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

**§ 14 Archiv** (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## 3.2. Politische Rechte

### § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Wer stimmberechtigt ist, kann:

a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### § 16 Petition (Art. 26 KV)

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

### § 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

### § 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

[1] Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b. es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

[2] In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

### § 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

[1] An der Urne werden gewählt.

a. die Mitglieder des Gemeinderates;
b. die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident

[2] Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

## 3.3. Gemeindeversammlung

### § 20 Befugnisse der Gemeindeversammlung (§§ 55 GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

### § 21 Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## 3.4. Gemeinderat

### § 22 Zusammensetzung Gemeinderat (§§ 67 ff GG)

Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

### § 23 Fraktionen

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und Ersatzgemeinderätinnen und Ersatzgemeinderäte jeder Partei bilden eine Fraktion.

### § 24 Befugnisse Gemeinderat (§70 GG)

[1] Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

[2] Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

[3] Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

1. Die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren.
2. Die Entwicklung der Gemeinde bestimmen und koordinieren.
3. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist.
4. Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung, Formulierung der Anträge an dieselbe und Vollzug der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse. Namentlich die Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung.
5. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
6. Erledigung oder Weiterleitung der an ihn eingereichten Geschäfte.
7. Einsetzen von nichtständigen Kommissionen.
8. Erlass von nicht allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen.
9. Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen (ausgenommen Zweckverbände).
10. Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
    a) Die Zuständigkeit für diese Entscheide wird der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter übertragen. Der Gemeinderat wird regelmässig darüber informiert.
11. Das Disziplinarrecht auszuüben.
12. Die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrnehmen.
13. Die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen.
14. Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderer Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten.
15. Regelt die Annahme von Geschenken, Legaten und ähnlichen Zuweisungen oder den Verzicht auf solche, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
16. Die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist.
17. Amtsenthebung von Behördenmitgliedern, die der Gemeinderat wählt im Rahmen eines Disziplinar- oder Administrativverfahrens.
18. Beaufsichtigen des gesamten Verwaltungsapparates, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung.
19. Anstellung der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers, der Bauverwalterin oder des Bauverwalters (Leiterin oder Leiter Bau und Planung) und der Schulleiterin oder des Schulleiters.
20. Abordnung von Delegationen.
21. Ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

22. Ausüben des Weisungsrechts gegenüber den Delegierten.

[4] Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a. Entscheid über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens in Anlehnung von § 132 GG.
b. Aufnahme von Darlehen unter Vorbehalt der Festlegung, wie die Ausgaben finanziert werden.
c. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis CHF 200'000.00.
d. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis CHF 50'000.00 Vorbehalten bleiben dringliche Nachtragskredite, wenn die Mehrausgaben nicht voraussehbar waren und unaufschiebbar sind, selbst wenn sie in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Der Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
e. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von CHF 1'000'000.00 im Einzelfall.

### § 25 Ressortsystem (§§ 72 GG)

[1] Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein Ressort zugewiesen, für welches es die Verantwortung trägt.

[2] Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

1. Ressort Bau
2. Ressort Bildung
3. Ressort Finanzen
4. Ressort Gesellschaft
5. Ressort Kultur
6. Ressort Personelles
7. Ressort Planung
8. Ressort Sicherheit
9. Ressort Soziales

## 3.5. Kommissionen

### § 26 Art und Mitgliederzahl (§99 GG)

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

| Kommission | Mitglieder |
|---|---|
| Baukommission | 5 |
| Planungskommission | 5 |
| Feuerwehrkommission | 7 |
| Kulturkommission | 3 |
| Wahlbüro | 8 + 2 Ersatz |

### § 27 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101ff GG)

Die Befugnisse der Kommissionen sind im Pflichtenheft für die Kommissionen geregelt.

### § 28 Baukommission

[1] Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, den kantonalen Bauverordnungen sowie dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Subingen.

[2] Zusätzlich übernimmt die Kommission weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft für die Kommissionen.

[3] Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 100'000.00 für einmalige Ausgaben.

### § 29 Planungskommission

[1] Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, den kantonalen Bauverordnungen sowie dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Subingen.

[2] Zusätzlich übernimmt die Kommission weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft für die Kommissionen.

### § 30 Feuerwehrkommission

[1] Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

[2] Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 20'000.00 für einmalige Ausgaben.

### § 31 Kulturkommission

[1] Die Kulturkommission fördert die kulturellen, sportlichen und freizeitlichen Aktivitäten der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die kulturellen, sportlichen und freizeitlichen Anlässe, die in der Verantwortung der Gemeinde liegen.

[2] Zusätzlich übernimmt die Kommission weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft für die Kommissionen.

[3] Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 5'000.00 für einmalige Ausgaben.

### § 32 Wahlbüro

[1] Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

[2] Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

[3] Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 1'000.00 für einmalige Ausgaben.

## 3.6. Submission

### § 33 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

[1] Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), dem kantonalen Submissionsgesetz und der kantonalen Submissionsverordnung.

[2] Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

[3] Die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren werden durch den Gemeinderat in den Beschaffungsrichtlinien der Gemeinde geregelt. Diese Richtlinien konkretisieren insbesondere die Verfahrensarten, Zuständigkeiten sowie allfällige Entscheidgrenzen.

# 4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

### § 34 Dienstverhältnis (§§ 120 GG)

[1] Beamte sind:

a. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
b. die Inventurbeamte oder der Inventurbeamter
c. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter

[2] Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

[3] Aushilfsweise Teilzeitpensen unter 30% und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

[4] In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

### § 35 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident (§ 126 GG)

[1] Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr/Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

[2] Zusätzlich übernimmt sie/er weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

[3] Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.00.

### § 36 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (§ 131 GG)

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung, führt das Protokoll, den Schriftverkehr, die Administration des Gemeinderates und das Archiv.

[2] Zusätzlich übernimmt sie/er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

### § 37 Finanzverwalterin oder Finanzverwalter (§ 132 GG)

[1] Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

[2] Zusätzlich übernimmt sie/er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

### § 38 Bauverwalterin oder Bauverwalter (Leiterin oder Leiter Bau und Planung) (§ 133 GG)

[1] Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter führt die baupolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde.

[2] Zusätzlich übernimmt sie/er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

### § 39 Schulleiterin oder Schulleiter (§ 133 GG)

[1] Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Primarschule Subingen.

[2] Zusätzlich übernimmt sie/er weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

### § 40 Zuständigkeit für Beglaubigungen

[1] Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

[2] Zusätzlich wird diese Zuständigkeit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin oder dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter eingeräumt.

## 5. Finanzhaushalt

### § 41 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG)

[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### § 42 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanz- und Investitionsplan.

### § 43 Budget (§ 139 ff GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils auf die erste Sitzung nach den Herbstferien zu unterbreiten.

### § 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### § 45 Jahresrechnung (§§ 147 ff GG)

Die Jahresrechnung mit dem Bericht der aussenstehenden Revisionsstelle ist dem Gemeinderat bis am 15. Mai zu unterbreiten.

### § 46 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG)

[1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine aussenstehende Revisionsstelle, welche anstelle einer Rechnungsprüfungskommission amtet.

[2] Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (BGS 131.1; GG) und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

[3] Die Revisionsstelle erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Jahresrechnung zu beschliessen sei oder nicht.

[4] Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens der Dauer einer Amtsperiode die aussenstehende Revisionsstelle.

## 6. Zusammenarbeit der Gemeinden

### § 47 Form der Zusammenarbeit (§§ 164 ff GG)

Die Einwohnergemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie;

a. öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen hat, um:
   1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
   2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist.
b. folgenden Zweckverbänden beigetreten ist:
   1. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
   2. Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa)
   3. Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost
   4. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt
c. folgende Verträge abgeschlossen hat:
   1. Sozialregion Wasseramt
   2. Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz AareSüd (VBZAS)
d. sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

## 7. Beschwerderecht

### § 48 Beschwerderecht (§§ 197 ff GG)

[1] Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

[2] Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

[3] Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a. Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
b. gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
c. gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
d. Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
e. gegen Disziplinarmassnahmen;
f. Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht, Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
g. Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

## 8. Schlussbestimmungen

### § 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. August 2021 genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am 29. Januar 2021 sowie die Teilrevision vom 1. Januar 2025 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 50 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 23. Juni 2025

Einwohnergemeinde Subingen

| | |
|---|---|
| Der Gemeindepräsident | Die Gemeindesschreiberin |
| Hans Rudolf Ingold | Katharina Stein |

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom TAG. MONAT 2025